

**Allgemeinverfügung
Anordnungen nach dem Gentechnikgesetz
zu gentechnisch veränderten Petunien**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft , Umwelt und ländliche Räume vom 07. Juni 2017.

1. Es wurde festgestellt, dass die in Schleswig-Holstein im Handel geführten Petunien mit den Handelsnamen Pegasus Table Orange, Pegasus Orange Morn, Petunia plus Papaya, Petunia Mini Blast Rose, Petunia Raspberry Blast, Petunia Flamingo, Peppy Red, Potunia Red, Potunia Plus Red und Surprise Red 2017 gentechnisch verändert worden sind. Das Inverkehrbringen sowie das Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen bedarf nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes (GenTG) einer vorherigen behördlichen Prüfung und Zulassung. Diese liegt hinsichtlich der oben genannten Pflanzen nicht vor. Auf der Grundlage von § 26 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz, GenTG) in der Neufassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, 2066), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1666) wird deshalb das Inverkehrbringen sowie das Freisetzen der oben genannten Petunien und damit insbesondere deren Verkauf und Anpflanzung untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung vom 30. Mai 2017 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Begründung zu 2. (Anordnung des Sofortvollzugs):

Die Anordnung des Sofortvollzugs gewährleistet, dass ein Inverkehrbringen und Freisetzen gentechnisch veränderter Petunien auch dann unterbleibt, wenn diese Verfügung mit Rechtsmitteln angefochten werden sollte. Anderenfalls könnte nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens freigesetzte gentechnisch veränderte Petunien Rechtsgüter im Sinne von § 1 Nummer 1 GenTG (unter anderem die Umwelt, Tiere und Pflanzen) gefährdet werden.

Hinweise:

- a) Die Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden am Empfang des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Mercatorstraße 3, Haus B, 24106 Kiel, eingesehen werden.
- b) Die unerlaubte Freisetzung (z.B. Anpflanzung) gentechnisch veränderter Organismen wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 39 Abs. 4 GenTG). Eine fahrlässige Freisetzung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
Das unerlaubte Inverkehrbringen (wie z. B. der Verkauf) gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).
- c) Es wird empfohlen, alle in Ziffer 1 genannten gentechnisch veränderten Petunien, also auch solche in Privathaushalten und-gärten, zu vernichten. Die Vernichtung der gentechnisch veränderten Petunien kann durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich. Wenn das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem Grundstück des jeweiligen Betriebs stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen).
Eine fachgerechte Kompostierung auf dem eigenen Betriebsgrundstück wird nur Pflanzenbaubetrieben empfohlen. Privatpersonen, die unter Ziffer 1 genannte Petunien in ihrem Besitz haben, wird dagegen empfohlen, diese über den Restmüll zu entsorgen.
- d) Sollten neue Erkenntnisse vorliegen, z. B. über Funde weiterer gentechnisch veränderter Petunien, wird die Allgemeinverfügung geändert werden. Es wird daher empfohlen, diese regelmäßig im Internet einzusehen.


.....
Thorsten Elscher